

Gemeinde Forheim

Amtliche Bekanntmachung über die

Aufstellung des Bebauungsplans „Salzberg West“ der Gemeinde Forheim, Gemarkung

Aufhausen;

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch

und

Öffentliche Auslegung

gemäß § 13 b i.V.m. 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Forheim hat in seiner Gemeinderatsitzung am 17.08.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Salzberg West“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB und ohne die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, beschlossen und dient der Nachverdichtung im Innenbereich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Norden des OT Aufhausen der Gemeinde Forheim und umfasst eine Teilfläche von Flurstück 29 mit einer Gesamtfläche von ca. 0,3 ha. Der räumliche Geltungsbereich wurde entsprechend den bestehenden Flächennutzungen, den städtebaulichen Zielen der Gemeinde, dem bestehenden Bauflächenbedarf und einer angemessenen Erschließung und Ortsrandeingrünung abgegrenzt. Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Norden: Fl.Nrn. 367 u. 328,
- Westen: Fl.Nrn. 37/1 und 328,
- Süden: Fl.Nr. 65/5,
- Osten: Fl.Nrn. 29/1, 29 (TF), 29/7, 374/11,

jeweils Gemarkung Aufhausen.

Im Planungsbereich wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro HPC AG aus Harburg beauftragt.

Parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die Berichtigung und Anpassung des Flächennutzungsplanes (3. Änderung) der Gemeinde Forheim für den Bereich „Salzberg West“ der Gemarkung Aufhausen

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan „Salzberg West“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 17.08.2022 mit Begründung gleichen Datums gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Salzberg West“ mit Begründung kann in der Zeit vom

06.09.2022 bis einschl. 07.10.2022

im Rathaus der Gemeinde Forheim während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Forheim, den 30.08.2022
Bruckmeier, 1. Bürgermeister

Gemeinde Forheim

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Weidhuf“ der Gemeinde Forheim

2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Weidhuf“

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Forheim hat in seiner Sitzung am 19.01.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Weidhuf“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. In der Zeit vom 28.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In der Sitzung vom 17.08.2022 wurde hierzu der Abwägungs- und Billigungsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt (jeweils Gemarkung Forheim):

Im Norden: Flurst. Nr. 372 (Feldweg), daran nördlich angrenzend Flurst. Nr. 118 und 384 (Landwirtschaft) und Flurst. Nr. 1988 (Wald);

Im Osten: Flurst. Nr. 378 (Landwirtschaft);

Im Süden: Flurst. Nr. 371 (Verkehrsfläche), daran südlich angrenzend Flurst. Nr. 348 und 350 (Landwirtschaft);

Im Westen: Flurst. Nr. 381 (Landwirtschaft).

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,3 ha.

Die Flächen des Geltungsbereiches werden entsprechend der Nutzung als „Gewerbegebiet ausgewiesen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird das Planungsbüro HPC AG aus Harburg beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 17.08.2022 mit integriertem Grünordnungsplan wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 17.08.2022 gebilligt.

Das Parallelverfahren zur Erstellung des oben genannten Bebauungsplans macht eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden FNP Änderung umfasst die oben aufgeführten Flurnummern des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Weidhuf“.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Weidhuf“ in der Fassung vom 17.08.2022 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 17.08.2022 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht kann in der Zeit

vom 06.09.2022 bis einschließlich 07.10.2022

im Gang des Rathauses der Gemeinde Forheim während der Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Im Rahmen der Auslegung liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 22.02.2022 zu dem Thema Lärmschutz,
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 18.02.2022 zu den Themen Wasserversorgung und Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Hochwasser und Oberflächenwasser,
- Landesbund für Vogelschutz vom 07.02.2022 zu den Themen Bewertung Bestand und Ausgleichsmaßnahmen
-

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht vom 17.08.2022,
- Grünordnungsplan vom 17.08.2022,
- Schalltechnische Untersuchung vom 17.05.2022,
- Ornithologische Erhebungen 2022 vom 01.07.2022

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Auch wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Forheim, den 30.08.2022

Bruckmeier,
1. Bürgermeister